

Beschlussauszug
aus der
konstituierende Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung
Burg Stargard
vom 16.09.2024

Top 10 Bericht der Verwaltung zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt

Bericht über Angelegenheiten des Finanzausschusses

Im Rahmen der letzten Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2024 wurden folgende Themen behandelt:

1. Anpassung der Vergnügungssteuersatzung – Antrag eines Gewerbetreibenden

In der Sitzung wurde ein Antrag eines örtlichen Gewerbetreibenden diskutiert, der die Senkung der Vergnügungssteuersätze gefordert hatte. Ziel des Antrags war eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung, um die steuerliche Belastung zu reduzieren.

Der Antrag wurde jedoch fraktionsübergreifend im Hauptausschuss abgelehnt. Neben finanziellen Überlegungen wurde die Ablehnung auch damit begründet, dass eine Senkung der Steuersätze möglicherweise der Suchtgefahr, insbesondere im Bereich von Glücksspielen, Vorschub leisten könnte. Die Stadtvertretung möchte daher keine Maßnahmen unterstützen, die potenziell negative gesellschaftliche Auswirkungen haben könnten. Der Antragsteller wurde hierüber schriftlich informiert.

2. Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Bereitstellung von lebenswertem und bezahlbarem Wohnraum in Burg Stargard

Ein weiterer zentraler Punkt war der Antrag der Fraktion DIE LINKE, der sich mit der Bereitstellung von lebenswertem und bezahlbarem Wohnraum in Burg Stargard beschäftigte. Der Antrag zielte darauf ab, den wirtschaftlichen Stand und die Perspektiven der städtischen Wohnungswirtschaftsgesellschaft für die nächsten fünf Jahre zu analysieren und beschlussfähige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu entwickeln.

Dieser Antrag wurde sowohl im Finanzausschuss als auch in der Stadtvertretung beraten. Letztlich wurde er in der Stadtvertretersitzung mit 3 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die derzeit verfügbaren finanziellen Mittel für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen würden. Zudem würde eine Anpassung der Mieten erforderlich sein, um die notwendigen Mittel zur Sanierung des Wohnungsbestandes aufzubringen, was von den Stadtvertretern kritisch gesehen wurde.

3. Beschlussvorlage zur Neugliederung der Werbebeschilderung im Stadtgebiet Burg Stargard

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde eine Beschlussvorlage zur Neugliederung der Werbebeschilderung im Stadtgebiet Burg Stargard beraten. Es wurde vorgeschlagen, an den Ortseingängen größere Werbetafeln durch einen privaten Unternehmer aufstellen zu lassen. Die vertragliche Grundlage für diese Maßnahme wurde im Finanzausschuss mit einer Änderung versehen und später auch in der Stadtvertretung weiter angepasst.

Die letztlich beschlossene Änderung sieht vor, dass pro Standort eine Miete von 200 Euro pro Jahr sowie eine Gewinnbeteiligung von 5% erhoben werden soll. Der Vertrag wurde noch nicht abgeschlossen, da sich der potenzielle Vertragspartner noch nicht weiter hierzu geäußert hat.

4. Abschluss eines Pachtvertrages für die „Alte Münze“ auf der Burg

In der Sitzung wurde der Abschluss eines Pachtvertrages für die Gaststätte "Alte Münze" auf der Burg beraten. Dabei ging es um die Verpachtung des Objekts an die Herrn Sebastian Hellwig und Herrn Christian Hellwig, die dort ab dem kommenden Jahr eine Gaststätte betreiben möchten.

Der Finanzausschuss hat dem Abschluss des Pachtvertrages einstimmig zugestimmt. Die Beschlussvorlage ging anschließend in den Hauptausschuss, wo ebenfalls einstimmig beschlossen wurde.

Zwischenzeitlich wurde der Pachtvertrag für die "Alte Münze" unterzeichnet.

Burg Stargard, 16.09.2025

gez. Lorenz
Bürgermeister

Die Ausschussarbeit innerhalb der kommunalen Vertretung

Die Grundlagen der Ausschussarbeit ergeben sich aus der Kommunalverfassung der Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard. Nachfolgend erhalten Sie eine zusammengefasste Übersicht zu den wesentlichen Rechte und Pflichten von Ausschussmitgliedern sowie der Aufgaben des Ausschussvorsitzenden.

Rechte der Ausschussmitglieder:

1. **Stimmrecht:** Ausschussmitglieder haben in den Sitzungen das Recht, abzustimmen. Sie können damit Entscheidungen und Empfehlungen des Ausschusses beeinflussen.
2. **Rederecht:** Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich in den Sitzungen zu äußern, Fragen zu stellen und Anträge zu stellen. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Beratung des Ausschusses behandelt werden.
3. **Informationsrecht:** Ausschussmitglieder haben das Recht, über alle Angelegenheiten, die den Ausschuss betreffen, umfassend informiert zu werden. Dazu zählt die Einsicht in relevante Unterlagen und die Bereitstellung von Informationen durch die Verwaltung.
4. **Einladung zu Sitzungen:** Ausschussmitglieder müssen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Sitzungen eingeladen werden, einschließlich der Bereitstellung einer Tagesordnung.
5. **Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen:** Wenn der Ausschuss nichtöffentlich tagt, haben auch die beratenden Ausschussmitglieder das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, sofern keine besonderen Ausschlussgründe vorliegen.

Pflichten der Ausschussmitglieder:

1. **Teilnahmepflicht:** Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt zu oft, kann dies rechtliche Konsequenzen haben.
2. **Verschwiegenheitspflicht:** Für vertrauliche und nichtöffentliche Angelegenheiten gilt eine Verschwiegenheitspflicht. Ausschussmitglieder dürfen keine Informationen nach außen tragen, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt wurden.
3. **Konfliktvermeidung/Befangenheit:** Bei Interessenskonflikten sind Ausschussmitglieder verpflichtet, sich bei Entscheidungen, die ihre persönlichen oder beruflichen Interessen betreffen könnten, zurückzuziehen und nicht abzustimmen.
4. **Rechenschaftspflicht:** Ausschussmitglieder sind gegenüber der Vertretungskörperschaft, also der Stadtvertretung oder der Stadtvertretervorsteherin, rechenschaftspflichtig. Sie müssen ihre Tätigkeit im Ausschuss transparent gestalten und die Beschlüsse im Sinne des Gemeinwohls vorbereiten.

Der oder die Vorsitzende eines beratenden Ausschusses hat nach der Kommunalverfassung (KV M-V) und der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Burg Stargard im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

1. Leitung der Sitzungen:

- Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschusssitzungen verantwortlich. Das umfasst u.a. die Eröffnung, Leitung und Beendigung der Sitzung. Dabei sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende für die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie für einen geordneten Ablauf der Diskussionen.

2. Einladung und Tagesordnung:

- Der oder die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, die Ausschussmitglieder rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung muss mit einer Tagesordnung versehen sein.
- Die Tagesordnung wird in Abstimmung mit der Verwaltung und auf Grundlage der anstehenden Themen und Beratungsgegenstände erstellt. Der Vorsitzende kann Vorschläge zur Gestaltung der Tagesordnung machen.

3. Moderation der Beratungen:

- Der oder die Vorsitzende moderiert die Beratungen des Ausschusses und gibt den Mitgliedern das Wort. Er oder sie achtet auf eine faire und sachliche Diskussion und stellt sicher, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, ihre Meinungen einzubringen.
- Falls erforderlich, sollte der Vorsitzende auch Anträge zusammenfassen oder auf die Einhaltung der Redezeiten achten.

4. Abstimmungen leiten:

- Der oder die Vorsitzende leitet Abstimmungen im Ausschuss, stellt die Anträge zur Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

5. Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftsordnung:

- Der oder die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird. Dies umfasst Regelungen zu Redezeiten, Abstimmungsverfahren, Umgang mit Anträgen und anderen formalen Aspekten.

6. Verbindungsfunktion zur Verwaltung:

- Der oder die Vorsitzende fungiert häufig als Bindeglied zwischen dem Ausschuss und der Verwaltung. Er oder sie kommuniziert Anliegen und Fragen des Ausschusses an die Verwaltung und wirkt so darauf hin, dass relevante Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden können.

8. Protokollführung sicherstellen:

- Die Protokollierung geschieht in der Regel durch die Verwaltung, doch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls liegt bei der oder dem Vorsitzenden. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden genehmigt und ggf. in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

9. Ordnung und Disziplin wahren:

- Bei Unstimmigkeiten oder Regelverstößen innerhalb der Sitzung ist der oder die Vorsitzende dazu befugt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten. Dazu gehört die Ermahnung von Ausschussmitgliedern oder in extremen Fällen der Ausschluss von der Sitzung.